

Lippeverband



Lippe
Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen,
km 74,0 – 74,7 rechts

Antrag auf Plangenehmigung gem. §68 WHG

Lippeverband

**Lippe
Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen,
km 74,0 – 74,7 rechts**

Antrag auf Plangenehmigung gem. §68 WHG

Erläuterungsbericht

Bezirksregierung:

Münster

Kreis:

Coesfeld

Stadt:

Olfen

Aufgestellt:
Essen, 2021

(Oberkönig)

(Reinbeck)

Bearbeitung:

Lippeverband, Abt. 23-FL-10
Julia Reinbeck

Essen, 2021

i.A. Reinbeck

(Reinbeck)

Lippe
Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen,
km 74,0 – 74,7 rechts

Antrag auf Plangenehmigung gem. §68 WHG

Bemerkungen:

Die Maßnahmenplanung erfolgt in Anlehnung an das Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet „Lippeaue“

- MAS 0110 Sicherung und Erweiterung des Röhrichtbestandes entlang des Lippeufers
- MAS 0053 Umgestaltung des Grabenlaufs in ein naturnahes Gewässer mit mäandrierendem Verlauf, Flachufern und amphibischer Vegetation

Inhaltsverzeichnis

Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen Km 74,0- 74,7 rechts

| | |
|--|----|
| 1 Veranlassung und Zielsetzung | 6 |
| 2 Lage, Eigentumsverhältnisse | 6 |
| 3 Maßnahmenbeschreibung, siehe Maßnahmenplan Anhang I | 7 |
| 4 Flächenbewirtschaftung | 9 |
| 5 Artenschutzrechtliche Prüfung | 9 |
| 6 Eingriffsbilanzierung | 12 |
| 7 Auswirkungen der Maßnahme auf die FFH-Erhaltungsziele..... | 15 |
| 8 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit | 17 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Lage der Maßnahmenfläche | 7 |
| Abb. 2: Detailansicht Flächenverfügbarkeit+ Eigentumsverhältnisse | 7 |
| Abb. 3: Frequentierter Uferbereich km 74,05 für geplante Mulde | 7 |
| Abb. 4: zu entwickelnde Fläche km 74,0-74,1..... | 7 |
| Abb. 5: Standort der geplanten Rampe | 8 |
| Abb. 6: Wegeführung durch den Bestandswald | 8 |
| Abb. 7: Unterlauf Graben mit rechtsseitigem aktuell genutztem Uferstreifen | 8 |
| Abb. 8: Zu erhaltener Altgehölzbestand Unterlauf Graben | 8 |
| Abb. 9: Anschlussbereich neuer Grabenlauf zwischen Flutmulde und Lippeufer..... | 8 |
| Abb. 10: geplanter Grabenverlauf mit Anschluss an die Flutmulde und Lippe | 8 |
| Abb. 11: Uferstreifen Lippe km 74,1-74,7..... | 9 |
| Abb. 12: Uferstreifen Lippe km 74,1-74,7..... | 9 |
| Abb. 13: Aktuell als extensive Mähwiese bewirtschaftete Fläche | 9 |
| Abb. 14: Nördl. Randbereich des verrohrten KLA-Auslaufs..... | 9 |
| Abb. 15: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2019 Planungsgebiet Haus Vogelsang | 11 |
| Abb. 16: Vorhandene Biotoptypen im Bestand | 12 |
| Abb. 17: Biotoptypen im Planzustand | 13 |
| Abb. 18: Lage der geplanten Maßnahme..... | 15 |
| Abb. 19: Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL innerhalb des Vorhabensbereichs..... | 15 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende planungsrelevante Arten | 10 |
| Tab. 2: Eingriffsbilanzierung | 14 |
| Tab. 3: Gem. Brutvogel-, Rast- sowie Wintervogelkartierung 2019 im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten nach Anhang 1 und Artikel 4(2) Vogelschutzrichtlinie | 15 |
| Tab. 4: Allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung | 17 |

Anhang

| | |
|---|--|
| 1 | Maßnahmenplanung für die Flächenentwicklung „Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch“ |
|---|--|

1 Veranlassung und Zielsetzung

Im Zuge des Programms Lebendige Lippe sollen südlich der Kläranlage Olfen im Bereich Krähenbusch lokal Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Ufer- und Auenentwicklung an der Lippe durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine Ergänzung und Nachbearbeitung von Maßnahmen im Bereich des Großprojekts Haus Vogelsang. Vorgesehen sind Maßnahmen auf der Fläche neben der Kläranlage Olfen (km 74,0 - 74,1) sowie auf dem nach oberhalb anschließenden Uferstreifen, km 74,1 - 74,7.

Die Kläranlagenfläche soll durch weitere Uferentfesselungen, Uferausbuchtungen und Geländemodellierungen sowie durch Nutzungsaufgabe und weitgehende Sukzession weiter aufgewertet werden. Zusätzlich soll ein bisher über eine Verrohrung in die Lippe mündender Graben in die Fläche und in die bereits gestaltete Flutmulde hinein geleitet werden. Auf dem nach oberhalb anschließenden Uferstreifen, km 74,1-74,7 sollen weitere Entfesselungen, Ausbuchtungen und Steilufer sowie durch Abtrag der Grasnarbe und Anlage von Querrinnen verbesserte Möglichkeiten zur Sukzession geschaffen werden. Alle Maßnahmen dienen auch der Besucherlenkung. Kläranlagenfläche und Uferstreifen werden derzeit regelmäßig von Hundegängern und zum Lagern und Zelten (Angler) genutzt und entwertet.

Gemäß Bewirtschaftungsplan 2016-2021, der zur Zielerreichung der WRRL aufgestellt wird, werden im Maßnahmenprogramm für die Planungseinheit PE_LIP_1100 „Lippe Dorsten-Lünen“, DE_NRW_278_47310 „Lippe - südlich v. Freiheit bis südlich v. Alstedde“ zahlreiche strukturelle Programmmaßnahmen zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels des guten ökologischen Zustands bis 2027 genannt. Durch die geplante Maßnahmenumsetzung mit vielgestaltiger Uferstrukturierung entlang des Lippeufers km 74,0-74,7 mit Herstellung von Flach- und Steilufern, einer Flutmulde sowie Röhrichtentwicklung und Uferprofilierung wird den Programmmaßnahmen 72 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung“ sowie 73 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich“ Rechnung getragen. Durch die Herausnahme der Uferbefestigung wird wieder eine eigendynamische Entwicklung in diesem Bereich gefördert und initiiert (Programmmaßnahme 70). Zudem wird durch die Umleitung und Aufweitung des Grabenlaufs in die Fläche sowie die Herausnahme der Fläche aus der Nutzung die Auenentwicklung mit vielfältigen Habitaten (Programmmaßnahme 74) verbessert und ebenfalls eine Quervernetzung zwischen Lippe und Grabenlauf hergestellt (Programmmaßnahme 75).

Die Gewässerstrukturgütedaten (elwasweb.de, Stand 2012) zeigen für den Maßnahmenbereich Lippe km 74,0-74,5 in der Gesamtbewertung einen sehr stark veränderten Zustand. Die Hauptparameter Uferstruktur rechts und Gewässerumfeld rechts werden als sehr stark verändert und der Hauptparameter Querprofil als stark verändert eingestuft. Bei der Uferstruktur werden besonders der vollständige Uferverbau in Form von Steinschüttungen sowie das Fehlen von besonderen Uferstrukturen sowie Uferbelastungen in Form von Hausmüll benannt. Auch im oberstrom liegenden Abschnitt (Gewässerstrukturkartierung km 74,5-75) zeigt die Gesamtbewertung einen sehr stark veränderten Zustand, mit Defiziten in der rechtsseitigen Uferstruktur, im rechtsseitigem Gewässerumfeld sowie dem Fehlen besonderer Uferstrukturen. Durch die geplante Maßnahmenumsetzung wird diesen strukturellen Defiziten im Uferbereich und durch die besucherlenkenden Maßnahmen und Sukzessionsentwicklung Uferbelastungen entgegengewirkt und das Umfeld aufwertet. Somit verfolgt die Maßnahmenumsetzung die für diesen Bereich vorgesehenen Programmmaßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm 2016-2021 und setzt an den strukturellen Defiziten Uferbefestigung und fehlende Uferstrukturen an.

Die geplanten Maßnahmen setzen teilweise auch die Aussagen des Makos zum FFH-Gebiet „Lippeau“ für diesem Bereich um.

Für den Grabenlauf Nr. 7 ist die Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband erfolgt, die neugestalteten 80m Grabenlauf werden nach Umgestaltung zukünftig in die Unterhaltungspflicht des Lippeverbandes übergehen. Die Abstimmungen mit dem südlich angrenzenden Anteilseigner des Grabenflurstücks Nr. 14 sind noch nötig.

Zusätzlich soll am Nordrand der Kläranlagenfläche eine Rettungsrampe schräg in das Lippeufer hinein hergestellt werden. Die Zugänglichkeit erfolgt über das Kläranlagengrundstück und im Anschluss über ein vorhandenes Wegestück (Flur 39, Flurstk. 30).

2 Lage, Eigentumsverhältnisse

Die geplante Maßnahme im Gemeindegebiet der Stadt Olfen, Kreis Coesfeld, soll auf einer Fläche südlich der Kläranlage Olfen km 74,0-74,1 am Wasserlauf Nr. 7 sowie entlang der Lippe km 74,1-74,7 durchgeführt werden (Abb. 1+2 sowie Anhang 1). Von der Maßnahme werden die Flächen Flur 39,

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flurstk. 27, 57, 14 und Flur 36 Flurstk. 68 tlw. berührt. Eine Teilfläche des Flurstücks 27 (0,55 ha) ist aktuell als extensive Mähwiese verpachtet und soll zukünftig weitgehend der Sukzession überlassen werden (Ausnahme Zuwegung Rampe und Verrohrung KLA-Auslauf). Alle Flächen stehen im Eigentum des Lippeverbandes bzw. der Lippebauverwaltung (LBauV). Die Grabenparzelle (Flur 39, Flurstk. 14) ist Eigentum der Anlieger (LV und Privat), die Wegeverbindung durch das Waldstück ist Privatbesitz (Flur 39, Flurstk. 30) wie auch die umliegenden Ackerflächen, das Waldstück zwischen Kläranlage und Lippeverbandsfläche (Flur 39, Flurstk. 54+59) steht im Eigentum der NRW-Stiftung, vertreten durch das Naturschutzzentrum Coesfeld. Eine Abstimmung und Liegenschaftsverhandlungen für eine Gestattung und Ausweitung des Trampelpfades sind begonnen.

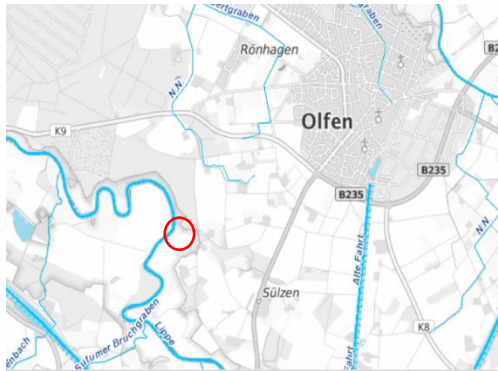


Abb. 1. Lage der Maßnahmenfläche

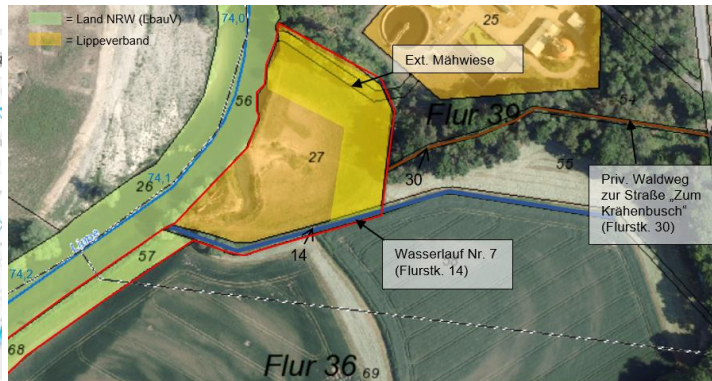


Abb. 2: Detailansicht Flächenverfügbarkeit+ Eigentumsverhältnisse rote Linie = Maßnahmenfläche

3 Maßnahmenbeschreibung, siehe Maßnahmenplan Anhang I

Auf der Fläche südlich der Kläranlage (km 74,0-74,1) soll durch vielfältige Gelände- und Uferstrukturierungen eine naturnahe Ufer- und Auenentwicklung gefördert werden. Dazu soll an km 74,05 kleinflächig auf ca. 40m Länge und 6-7m Breite Bodenabtrag zur Herstellung einer Mulde mit -1,5 bis -1,7m Tiefe (39,6-39,8 müNN, entspricht MW 39,3+0,3-0,5 m) erfolgen, die beidseitig an die Lippe angeschlossen und bei HW₁ geflutet wird (Abb. 3). Dadurch soll dem entlang der Böschung bereits vorhandenen Röhrichtbestand weiterer Entwicklungsraum gegeben werden (Mako-Maßnahme). In den vorhandenen Röhrichtbestand entlang der Böschung wird nicht eingegriffen. Der gewonnene Bodenaushub und die Wasserbausteine sollen teilweise verwendet werden, um entlang der Uferoberkante auf den höheren Ebenen in unregelmäßigen Hügeln mit max. Höhe von 1,5m und teils flacher Sandüberdeckung vielfältiger Geländestrukturen mit Habitatqualität für Amphibien und Reptilien sowie zur Einschränkung der aktuell starken Frequentierung herzustellen (Abb.4). Sofern reiner Sand vorgefunden wird, wird dieser als Sand-Linse ebenfalls zur Strukturanreicherung auf der Fläche aufgetragen. Teilweise soll der Bodenaushub auch zur Sedimentanreicherung in die Lippe gegeben werden. Entlang des Ufers werden kleinere Totholzstrukturen zur Erzeugung von Strömungsdiversität eingebracht.



Abb. 3: Frequentierter Uferbereich km 74,05 für geplante Mulde mit zu erhaltendem Röhrichtbestand entlang der Böschung (CF2)



Abb. 4: zu entwickelnde Fläche km 74,0-74,1 östlich des vorhandenen Uferrohrichtbestandes, im Vordergrund teilw. schlecht ausgeprägte Magerwiese (ED, veg1), im Hintergrund ausparzellierte ext. Mähwiese (EA0)

Am Nordrand der Fläche und parallel zum vorhandenen Kläranlagenauslauf wird eine naturnahe Rampe mit 3m Breite und Böschungsneigung 1:10 gegen Fließrichtung der Lippe zu Unterhaltungs- und Rettungsdienstzugänglichkeit hergestellt (Abb. 5). Diese wird im unteren Bereich, ca. 10m mit

Wasserbausteinen, gewonnen aus der Uferentfesselung, befestigt und anschließend mit sandigem Substrat übererdet. Die Zugänglichkeit zur Rampe soll zukünftig über den bereits vorhandenen Bestandsweg durch den Wald im unteren Bereich mit abgelenktem neuem Verlauf über einen vorhandenen Trampelpfad zur Kläranlage erfolgen. Der Trampelpfad soll auf ca. 3m Breite als Waldweg ausgedehnt werden, dafür werden keine Gehölze entfernt, lediglich Brombeergestrüpp im Randbereich (Abb.6). Der obere Abschnitt des Waldweges zur Straße Zum Krähenbusch soll durch Totholz verschlossen werden um eine Frequentierung des Maßnahmenbereichs durch Freizeitnutzung zu unterbinden (Abb. 2, Flurstk. 30 oberer Bereich). Das Verschließen des Weges ist noch mit dem Grundeigentümer abzustimmen, eine Grunddienstbarkeit besteht.



Abb.5: Standort der geplanten Rampe im Bereich der aktuellen extensiven Mähwiesebewirtschaftung (EA0)



Abb. 6: Wegeführung durch den Bestandswald (Flurstk. 30) zwischen Maßnahmenfläche und Straße „Zum Krähenbusch“, rote Linie= neue Wegeführung von KLA zum Bestandswaldweg

Zur weiteren Auenentwicklung soll der Wasserlauf Nr. 7 im Unterlauf auf einer Länge von ca. 80m in einer geschwungenen Laufverlängerung mit einem Gefälle von 1% in die Fläche umgeleitet werden und nach ca. 50m zunächst über die vorhandene Flutmulde angeschlossen werden und anschließend in die Lippe münden (SW+0,1). Um einen sohlgleichen Anschluss des Grabens herzustellen wird die Flutmulde im westl. verlandeten Bereich um ca. 0,7-0,8m eingetieft (39,3 müNN) und anschließend mit 39,0 müNN an die Lippe angeschlossen (Abb. 7+9+10). Die vorhandenen grabenbegleitenden Altgehölze sollen ebenfalls wie die Ufergehölze entlang des Lippeufers erhalten werden (Abb. 8). Durch den Anschluss des Grabens an die Lippe wird dieser im Mündungsbereich durchgängig gestaltet und schafft mit Flachufern und mäandrierendem Verlauf vielfältige Lebensräume und wertet die Fläche und Flutmulde weiter auf.



Abb. 7: Unterlauf Graben mit rechtsseitigem aktuell genutztem Uferstreifen (EA0) für Aufweitung und Umleitung



Abb. 8: Zu erhaltener Altgehölzbestand Unterlauf Graben im Bereich der Verrohrung zur Lippe (BE100, ta11)



Abb. 9: Anschlussbereich neuer Grabenlauf zwischen Flutmulde und Lippeufer (LA1)



Abb. 10: geplanter Grabenverlauf mit Anschluss an die Flutmulde und Lippe (blaue Linie)

Das oberhalb liegende Ufer und der Uferrandstreifen von km 74,1 bis km 74,7 sollen ebenfalls vielgestaltig mit Ausbuchtungen und Steilufern strukturiert werden (Abb. 11+12). Die in Teilen noch vorhandene restliche Uferbefestigung soll auf 600m Länge vollständig entfernt werden und abwechselnd 3m tiefen Buchten und Steilufer ausgebildet werden. Vorhandene Einzelgehölze und Gebüsch entlang der Böschung sollen erhalten werden. Entlang des Uferrandstreifens werden alle 100-150 m Querrinnen mit 1m Breite und 0,6m Tiefe mit kleiner 2m breiter und 0,5m hoher Querverwallung aus Bodenmaterial zum angrenzenden Acker hin hergestellt werden. Auch in diesem Bereich entlang der Uferböschung sollen kleine Hügel aus Ufermaterial zur Geländemodellierung aufgebracht werden. Insgesamt soll der strukturarme Uferrandstreifen durch neue vielgestaltige Strukturen und störungsberuhigte Bereiche aufgewertet werden, sodass sich Röhrichte und Hochstauden sowie innerhalb dieser auch Brutplätze durch gleichzeitiges Verschlechtern der Zugänglichkeit und illegalen Bewirtschaftung ungestört entwickeln können.



Abb. 11: Uferstreifen Lippe km 74,1-74,7, punktuell mit Röhricht- und Hochstaudenbestand (CF2/K,neo1)



Abb. 12: Uferstreifen Lippe km 74,1-74,7 (EA0)

4 Flächenbewirtschaftung

Zukünftig sollen die starke Frequentierung dieses Bereiches sowie die Bewirtschaftung über Parzellengrenzen hinaus eingeschränkt werden. In diesem Zuge soll die aktuell vorhandene extensive Mähwiese auf Flurstk. 27 zukünftig nicht mehr bewirtschaftet werden und bis auf einen freizuhaltenen 3m breiten Unterhaltungszugang vom Bestandswaldweg (Flurstk. 30) zur geplanten Rampe sowie den Bereich des verrohrten KLA-Auslaufs im nördlichen Randbereich, der Sukzession überlassen werden (Abb. 13+14 sowie Maßnahmenplan Anhang I). Die freizuhaltenen Bereiche werden zukünftig durch den Lippeverband gepflegt. Die Sukzessionsfläche soll sich an die bereits ausparzellierte westlich angrenzende Sukzessionsfläche anschließen und einen ungestörten Übergang zum Waldbestand schaffen.



Abb. 13: Aktuell als extensive Mähwiese (EA0) bewirtschaftete Fläche soll zukünftig der Sukzession überlassen werden (EE1/BE100)



Abb. 14: Nördl. Randbereich des verrohrten KLA-Auslaufs wird zukünftig freigehalten (rot eingerahmte Fläche, EA0), restl. Fläche Sukzession

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fachplanungen erforderlich. Wie zuvor mit der UNB und der HNB abgestimmt, wird für die artenschutzrechtliche Betrachtung die Brutvogelkartierung 2019/2020 im Rahmen des Monitorings für die Renaturierungsmaßnahmen am Haus Vogelsang zu Grunde gelegt.

Der Betrachtungsbereich umfasst den Maßnahmenbereich zur Ufer- und Flächenentwicklung mit Geländeprofilierung zwischen km 74,0-74,1 rechtsseitig sowie das rechtsseitige und linksseitige Lippeufer km 74,1-74,7. Die Brutvogelkartierung für den Planungsraum Haus Vogelsang basiert auf insgesamt 9 Begehungen, davon 2 Abend-/Nachtbegehungen, die im Zeitraum von Anfang April-Mitte Juni 2019 durchgeführt wurden. Die Erhebung des Brutvogelbestandes erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (vgl. z. B. BIBBY et al. 1995, SUDBECK et al. 2005; s. auch MKULNV 2017). Im Untersuchungsbereich konnten insgesamt 11 Brutvogelarten erfasst werden, davon 6 Arten entlang des rechtsseitigen Lippeufers sowie im Bereich und Umfeld der geplanten Grabenumleitung und Muldenherstellung. Die restlichen 5 Arten wurden entlang des gegenüberliegenden Ufers erfasst. Von den 11 im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvögeln zählen 4 Arten zu den planungsrelevanten Arten (Tab. 1).

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende planungsrelevante Arten gem. Brutvogelkartierung Haus Vogelsang 2019 (Planungsbüro Hahn 2019)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | LauW/ mitt | FlieG | KI Gehoel | Aeck | Saeu | FettW | Röhr |
|--------------------------------|-----------------|--|--------------------------------|------------|-------|-----------|------|------|-------|-------|
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | FoRu | | | | FoRu! |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | FoRu! | | | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Na | | Na | | (Na) | (Na) | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. | | | FoRu | Na | Na | | |

Erhaltungszustand: ■ = günstig; ■ = ungünstig; ■ = schlecht

Zusatz: - sich verschlechternd; + sich verbessernd

FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru= Ruhestätte, Na= Nahrungshabitat

(= potenzielles Vorkommen im Lebensraum; != Hauptvorkommen im Lebensraum

Als typische Arten der Hochstaudenfluren bzw. Gebüsche und Hecken konnten Sumpfrohrsänger, Goldammer und Dorngrasmücke unmittelbar entlang der geplanten Muldenherstellung mit Anschluss an die Lippe (km 74,05; Sumpfrohrsänger) sowie entlang des rechtsseitigen Lippeufers von km 74,3-74,7 festgestellt werden. Insgesamt waren diese Arten im gesamten Untersuchungsgebiet Haus Vogelsang stärker verbreitet (Sumpfrohrsänger 16 Reviere, Dorngrasmücke 35 Reviere und Goldammer 20 Reviere). Zudem konnten im Untersuchungsgebiet 2 Brutvögel der Wasservogelarten, die Stockente und die Graugans, erfasst werden. Die Stockente wurde in der Gesamtkartierung des Gebietes Haus Vogelsang mit 32 Brutpaaren am häufigsten kartiert, auch die Graugans wurde mit 9 Brutpaaren relativ häufig kartiert. Die Gebirgsstelze wurde nördlich des Kläranlagenauslaufs mit 1 Revier kartiert.

Bei den unmittelbar im Eingriffsbereich detektierten Arten handelt es sich nicht um planungsrelevante Arten, der Sumpfrohrsänger steht auf der Vorwarnliste der wandernden Vogelarten in NRW.

Am gegenüberliegenden Lippeufer, nicht unmittelbar im Maßnahmenbereich, wurden neben den vorangegangenen Arten zudem noch die Schnatterente als Wasservogelart sowie der röhrichtbewohnende Teichrohrsänger erfasst. Zudem konnte ein Revier des Eisvogels an km 74,45 kartiert werden. Als weitere Brutvogelarten konnten entlang des linken Lippeufers der Bluthänfling als kulturbewohnende, von Ruderalflächen profitierende Art sowie im angrenzenden Waldbereich die Waldohreule verortet werden (Abb. 15). Hierbei zählen Eisvogel, Teichrohrsänger und Bluthänfling zu den planungsrelevanten Arten, die Waldohreule ist auf der roten Liste der wandernden Vogelarten NRW gelistet.

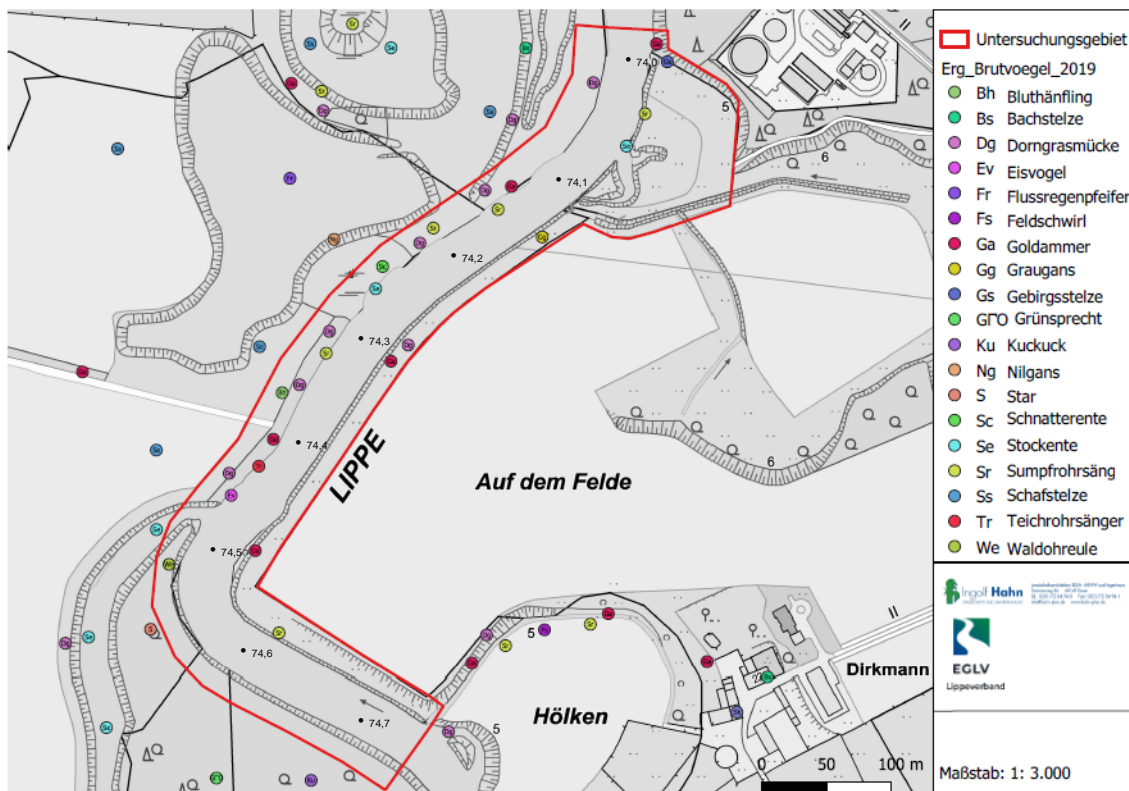


Abb. 15: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2019 (Büro Ingolf Hahn) im Planungsgebiet Haus Vogelsang mit Ausschnitt auf das Untersuchungsgebiet

Die Hauptbrutzeit aller kartierten Arten liegt zwischen dem 1.3 und endet spätestens zum 31.7. Von den Arten, die entlang des unmittelbaren Eingriffsbereichs kartiert wurden, brütet die Graugans bereits früh im Jahr zwischen Mitte Februar bis Ende Juni, auch die Goldammer schließt die Brut bereits Ende Juni ab. Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke, die Hochstauden- und Röhrichtbestände als Brutplätze nutzen, beenden die Brutzeit Ende Juli und ziehen bereits im Juli als Langstreckenzieher in ihre Überwinterungsgebiete.

Die Bautätigkeiten sollen, um Beeinträchtigungen während der besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit auszuschließen, frühestens Anfang August, außerhalb der Hauptbrutzeit der im Untersuchungsgebiet erfassten Arten durchgeführt werden.

Zudem sieht die Maßnahme vor, den Röhrichtbestand rechtsseitig km 74,0-74,1 für die Muldenherstellung zu erhalten und zukünftig großräumliche vernässere Bereiche zu schaffen um diese fragmentarischen Bestände weiter auszudehnen. Ebenfalls sollen, soweit vorhanden, Gebüsch-, Gehölz- und Röhrichtbestände entlang des Lippeufers km 74,1-74,7 bei der Herstellung der Uferbuchten ausgespart werden. Die vorhandenen Altgehölzbestände im Mündungsbereich des Grabenverlaufs Nr. 7 mit Höhlen werden von der Maßnahmenumsetzung nicht beeinträchtigt.

Dennoch kann ein vorübergehender Verlust von Teilhabitaten sowie eine Störung während der Bautätigkeiten im Ufer und auf den angrenzenden Flächen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich bei der Maßnahmenumsetzung um einen kleinräumlichen Eingriff und im unmittelbaren Umfeld stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit weiterhin erfüllt. Die Maßnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer planungsrelevanten Art.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen temporären Eingriff in Natur- und Landschaft. Ziel dieser Maßnahme ist es, zielgerichtete ökologische Verbesserungen der Gewässerstrukturen und angrenzenden Bereiche zu schaffen, um die Lebensraumbedingungen einer Vielzahl der gewässer- und gewässernahbesiedelnden Arten im Untersuchungsgebiet zu verbessern. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es nach Abschluss der Baumaßnahme zu einer kurzfristigen Wiederbesiedlung des Eingriffsbereichs kommt. Für die Arten der Röhricht- und Hochstaudenflure wie den Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke werden die Voraussetzungen für eine vermehrte Ansiedlung verbessert. Auch die geschaffenen Flachwasserbereiche mit Herstellung der Durchgängigkeit und Aufweitung des Grabenlaufs schaffen neue Habitate für gewässernahe Bodenbrüter.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bestehen nicht. Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, eine Ausnahmeerfordernis ist nicht gegeben.

6 Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbeurteilung wird auf Grundlage einer durchgeführten Kartierung und anschließenden Bewertung der Biotoptypen vorgenommen. Die Bewertung folgt dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2013). Jeder Biotoptyp im Untersuchungsraum wird dem Verfahren entsprechend bewertet und mit seiner Fläche im Eingriffsraum erfasst (Abb. 16+17).

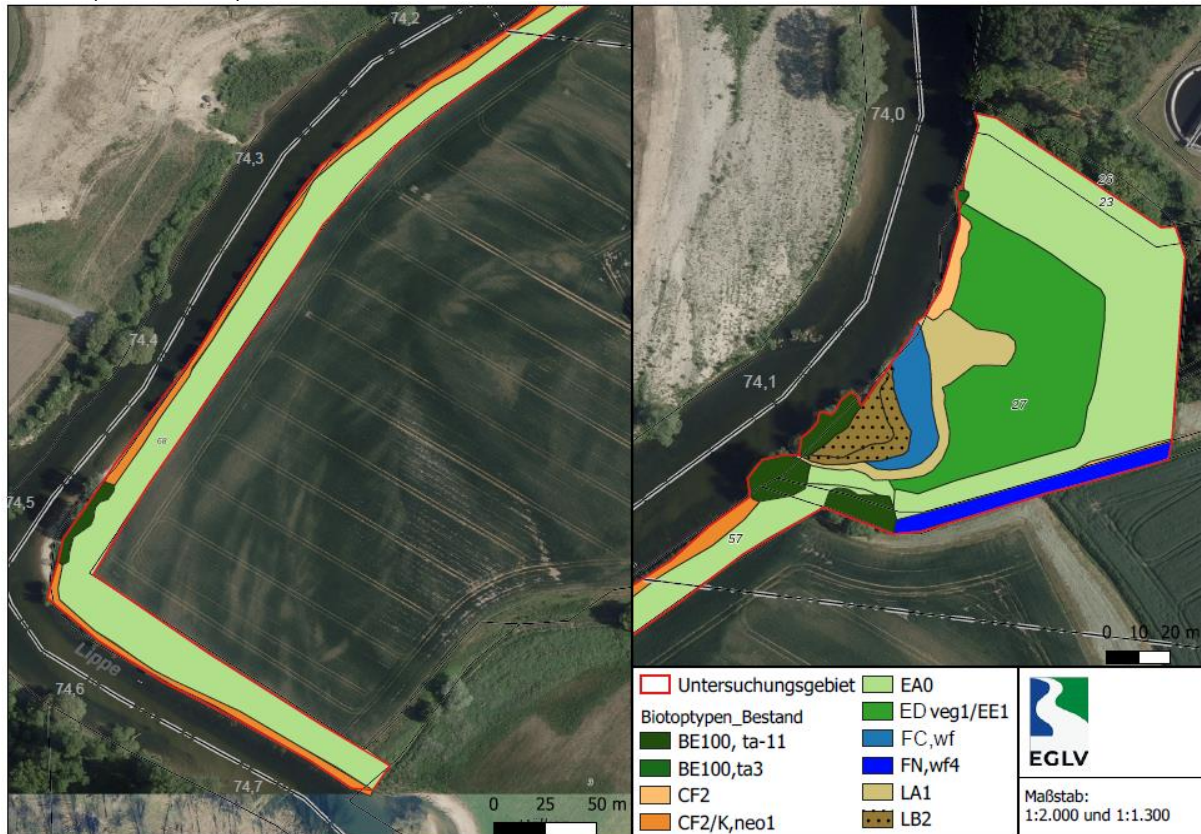


Abb. 16: Vorhandene Biotoptypen im Bestand

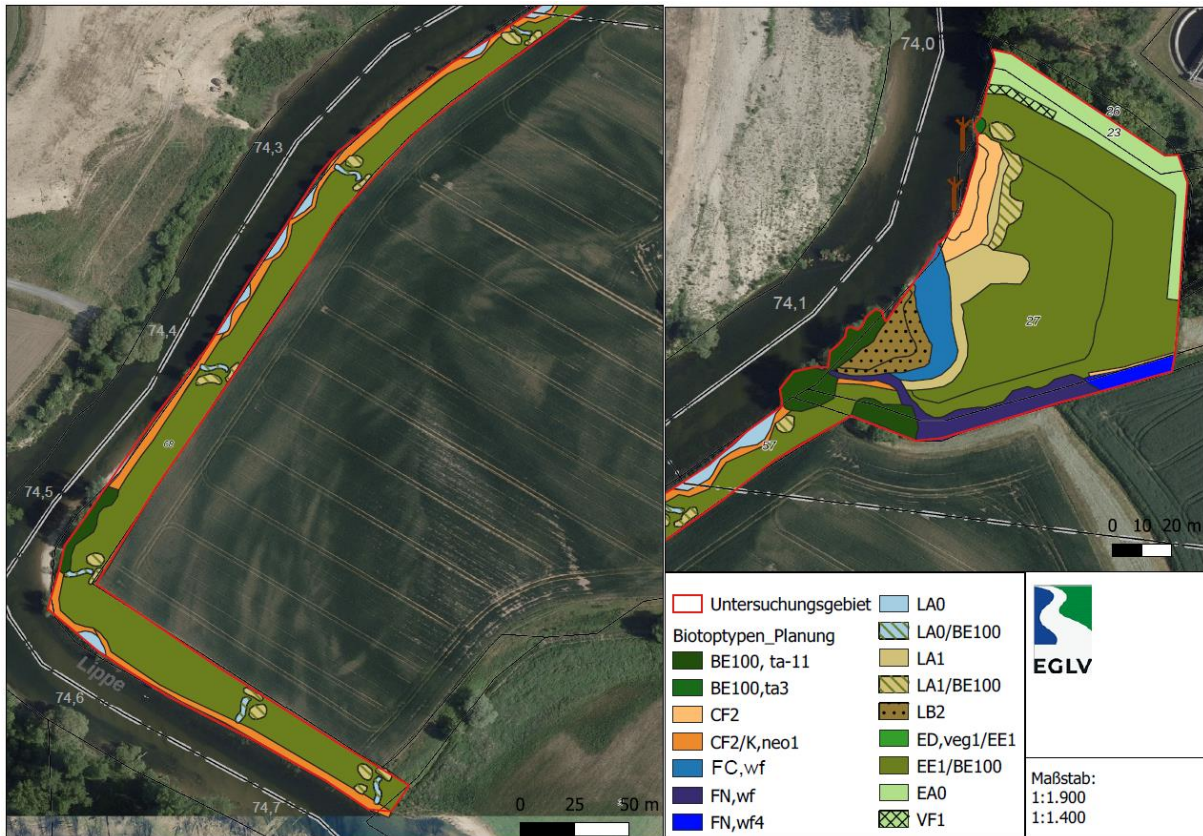


Abb. 17: Biotypen im Planzustand

Insgesamt kommt es bei der Maßnahmenumsetzung zu einer Aufwertung der Biotypen, mit der Schaffung neuer Biotypen wie der Feuchten Annuellenfluren (LA0; Wert 6) im Bereich der Uferbuchten, der Ausdehnung des Röhrichtbestandes entlang der geschaffenen Flutmulde (CF2; Wert 8) sowie der Gestaltung des Grabenlaufs hin zu einem naturnahen Graben (FN, wf; Wert 7). Die entlang der Uferböschung und auf der Fläche aufgetragenen Materialhügel werden teils aus reinen Wasserbausteinen mit leichter Sandüberdeckung als Amphibien- und Reptilienhabitate hergestellt, teils aus Wasserbaustein- und Ufermaterialgemisch sowie teilweise aus reinem Sand als Sandlinsen (LA1/BE100, Wert 5). Der überwiegende Teil der Mähwiese und der Uferstreifen sollen zukünftig nicht mehr genutzt werden und der Sukzession überlassen werden (EE1/BE100; Wert 5). Die Zuwegung zur Rampe und der Bereich des verrohrten KLA-Auslaufs werden weiterhin freigehalten (EA0; Wert 3). Die vorhandenen hochwertigen Ufergehölze (BE100, ta-11; Wert 8) werden bei den Uferentfesselungen und -gestaltungen ausgespart, kleinräumig kann es während der Baumaßnahmen zu einem Eingriff in die uferbegleitenden hochwüchsigen Röhricht- und Hochstaudenbestände (CF2/K, neo1; Wert 6) zur Herstellung von Uferbuchten und Steilwänden kommen. Allerdings wird sich dieser Biotyp durch die hergestellten vernässteren Bereiche und entlang der abgegrabenen Ufer schnell wieder entwickeln und eine Ausbreitung durch die vorangegangenen Maßnahmen gefördert.

Da es sich bei der Maßnahme um eine ökologische Verbesserung handelt, kommt es gemäß der Eingriffsbilanzierung zu einem Kompensationsüberschuss von 39.641 Wertpunkten (Tab. 2)

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung

| Eingriffsbilanzierung Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen | | | | | | | | | | | |
|---|----|------------|-----------------------|-------------------------------|----------------------------------|---|----|-----------|-----------------------|------------------------------|------------------------------|
| Ökologische Verbesserung (68er Verfahren) | | | | | | | | | | | |
| BESTAND | | derz. Wert | beanspr. Fläche in m² | erforderl. Kompensation in m² | erforderliche Kompensation in WP | PLANUNG | | zuk. Wert | beplante Fläche in m² | erbrachte Kompensation in m² | erbrachte Kompensation in WP |
| Biotoptyp in m² | | | | | | Biotoptyp in m² | | | | | |
| Gehölzbestand BE100,ta-11 | 8 | 799 | | 1.278 | 6.392 | Gehölzbestand BE100,ta-11 | 8 | 799 | | 1.278 | 6.392 |
| Gehölzbestand BE100,ta3 | 6 | 12 | | 14 | 72 | Gehölzbestand BE100,ta3 | 6 | 12 | | 14 | 72 |
| Fettwiese EA0 | 3 | 12.678 | | 7.607 | 38.034 | Sukzessionsfläche EE1/BE100 | 5 | 13.151 | | 13.151 | 65.755 |
| Magerrasen mit Brachetendenz ED,veg1/EE1 | 5 | 2.938 | | 2.938 | 14.690 | Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten CF2 | 8 | 433 | | 693 | 3.464 |
| Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten CF2 | 8 | 170 | | 272 | 1.360 | Röhrichtbestand mit Hochstaudenflur <20% Störanzeiger CF2/K,neo1 | 6 | 1.514 | | 9.084 | 45.420 |
| Röhrichtbestand mit Hochstaudenflur <20% Störanzeiger CF2/K,neo1 | 6 | 1.832 | | 10.992 | 54.960 | Trockener Anuellenflur LA1 | 6 | 589 | | 707 | 3.534 |
| Trockener Anuellenflur LA1 | 6 | 643 | | 772 | 3.858 | Trockene Anuellenflur/Entwicklung Ufergehölze LA1/BE100 (Materialhügel) | 5 | 502 | | 2.510 | 12.550 |
| Trockene Hochstaudenflur LB2 | 5 | 458 | | 458 | 2.290 | Trockene Hochstaudenflur LB2 | 5 | 458 | | 458 | 2.290 |
| Altarm naturnah FC, wf | 10 | 432 | | 864 | 4.320 | Altarm naturnah FC0 wf | 10 | 432 | | 864 | 4.320 |
| Graben naturfern FN, wf4 | 2 | 450 | | 180 | 900 | Graben naturfern FN, wf4 | 2 | 153 | | 61 | |
| | | | | | | Graben naturnah FN, wf | 7 | 544 | | 762 | 3.808 |
| | | | | | | Feuchte Anuellenflur LA0 | 6 | 431 | | 517 | 2.586 |
| | | | | | | Feuchte Anuellenflur/Entwicklung Ufergehölz LA0/BE100 | 6 | 444 | | 2.664 | 13.320 |
| | | | | | | Rampe, VF1 | 1 | 75 | | 15 | 75 |
| | | | | | | Fettwiese EA0 (Freizuhaltende Bereiche) | 3 | 875 | | 525 | 2.625 |
| | | | | | | | | | | | |
| Biotoptypen: Gesamt | | 20.412 | | 25.375 | 126.876 | Biotoptypen: Gesamt | | 20.412 | | 33.303 | 166.517 |

| | | | | | | | |
|--|---------------|---------------|----------------|--|---------------|---------------|----------------|
| Gesamtfläche Bestand / Kompensation | 20.412 | 25.375 | 126.876 | Gesamtfläche Planung / Kompensation | 20.412 | 33.303 | 166.517 |
|--|---------------|---------------|----------------|--|---------------|---------------|----------------|

| | |
|---|--------------|
| Berechnung der Kompensation - bezogen auf den Mittelwert | 5 |
| erforderl. Kompensation (-) | 25.375 |
| erbrachte Kompensation (+) | 33.303 |
| Defizit (-) / Überschuß (+) Biotoptypen | 7.928 |

Berechnung der Kompensation in Wertpunkten

| | |
|--|------------|
| | 126.876,00 |
| | 166.517,00 |
| | 39.641,00 |

7 Auswirkungen der Maßnahme auf die FFH-Erhaltungsziele

Die geplante Maßnahme befindet sich in der Gemeinde Olfen und liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) (Abb. 18). Das 2.415 ha große FFH-Gebiet „Lippeaue“ umfasst die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten. Zentrales Element des FFH-Gebietes ist der Lauf der Lippe. Trotz überwiegend intensiver Landwirtschaft und Gewässerregulierung, sind zahlreiche Elemente der früheren Auenlandschaft mit naturnahen Flussabschnitten und einer naturnahen Aue mit Resten von Auenwäldern vorhanden. Die in die Lippe mündenden Bachläufe sind teilweise naturnah erhalten. Sowohl Feuchtgrünländer und Mähwiesen als auch Magerrasenvegetation an Dämmen und Böschungskanten sind vorhanden. Das maßgebliche Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumlich, durchgehenden Flussauenlandschaft mit der Wiederherstellung der Überflutungsdynamik der Lippe, der Auenwaldentwicklung und der extensiven Grünlandnutzung (LANUV, 2013). Innerhalb des Vorhabensbereichs (im oberen Abschnitt des Uferstreifen km 74,3-74,8) befindet sich gem. Anhang I der FFH-RL der Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (Abb. 19). Zur Umsetzung der Uferentfesselung und -strukturierung der Lippe wird ein Schwimmbagger zum Einsatz kommen, sodass die Unterwasservegetation der Lippe größtmöglich geschont wird. Die partielle Einbringung von Ufermaterial zur Sedimentanreicherung der Lippe wird zu weiteren flacheren Bereichen führen, so dass verbesserter Lebensraum für die Unterwasservegetation entsteht und eventuelle partielle Beeinträchtigungen mehr als ausgeglichen werden. Während der Bauarbeiten im Uferbereich kann es zu Sedimentverwirbelungen und Eintrag von Sediment in unterstrom liegende Abschnitte und damit zu weiteren partiellen Beeinträchtigungen kommen. Diese Auswirkungen sind als gering zu werten und entsprechen denen von Einträgen bei Hochwasser. Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich darüber hinaus keine weiteren Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL. Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abb. 18: Lage der geplanten Maßnahme innerhalb des FFH-Gebiets „Lippeaue“ (DE-4209-302)



Abb.19: Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL innerhalb des Vorhabensbereichs

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang II und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie werden anhand der 2019 durchgeführten Brutvogelkartierung sowie der Rast-, Durchzügler- und Wintervogelkartierung im Rahmen des Monitorings Haus Vogelsang abgeschätzt. Hierbei werden wie bereits in der ASP, nur diejenigen Arten berücksichtigt, die im Untersuchungsraum erfasst wurden.

Tab. 3: Gem. Brutvogel-, Rast- sowie Wintervogelkartierung 2019 im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten nach Anhang 1 und Artikel 4(2) Vogelschutzrichtlinie

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | Anhang I Vogelschutz-RL | Artikel 4(2) Vogelschutz-RL | Status | Erhaltungszustand |
|------------------|--------------------------------|-------------------------|-----------------------------|--------|-------------------|
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | x | | B | G |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | | x | B | G |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | | x | R/W | G |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | | x | R | G |
| Grünschenkel | <i>Tringa nebularia</i> | | x | R | U |
| Flussuferläufer | <i>Acitis hpoleucos</i> | | x | R | G |

Erhaltungszustand: ■ = günstig; ■ = ungünstig; ■ = schlecht

Status: B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; W= Wintervorkommen

Die als Brutvögel erfassten Arten Eisvogel und Teichrohrsänger wurden entlang des linksseitigen Lippeufers erfasst. Bei Maßnahmenumsetzung außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Arten werden keine Brutstätten beeinträchtigt, es kann lediglich temporär zu einer Störung durch Lärm kommen. Allerdings sind im näheren Umfeld geeignete Ausweichhabitate vorhanden. Die als Rastvögel kartierten Arten Flusssuferläufer und Grünschenkel wurden entlang des rechtsseitigen Lippeufers km 74,5 sowie am linksseitigen Ufer km 74,35, der Waldwasserläufer am linksseitigen Lippeufer km 74,65 erfasst. Für diese Arten kann es ebenfalls temporär zu Störung durch Lärm kommen, geeignete Rastgebiete stehen in unmittelbarer Umgebung ausreichend zur Verfügung. Die Krickente wurde als überwinternde Art am rechtsseitigen Lippeufer km 74,5 kartiert. Auch für diese Art kann es temporär kleinräumig zu Störung durch Lärmemissionen kommen, allerdings stehen auch hier ober- und unterstrom ausreichend Ausweichhabitate zur Überwinterung entlang der Lippe zur Verfügung.

Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten gem. Anhang 1 sowie Artikel 4(2) Vogelschutzrichtlinie unter Einhaltung der Tabuzeit außerhalb der Hauptbrutzeit (1.3-31.07) ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen sind für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt:

- Teichfledermaus
- Kammmolch
- Flussneunauge
- Helm-Azurjungfer

Eine Betroffenheit für die **Teichfledermaus** kann ausgeschlossen werden. Es werden keine Bäume im Rahmen der Maßnahme gefällt. Geeignete Jagdhabitats, wie große stehende und langsam fließende Gewässer stehen weiterhin zur Verfügung, die Bauarbeiten finden ausschließlich tagsüber statt. Es ist vielmehr durch die naturnahe Ufergestaltung der Lippe und des Grabens mit einer Verbesserung der Nahrungshabitats nach Umsetzung der Maßnahme zu rechnen.

Für den **Kammmolch** stehen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer zur Verfügung, auch bedeutende Landlebensräume wie feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Hecken sind von der Maßnahme nicht betroffen, daher kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Flussneunauges**, von denen 2012 einige Querder in der Lippe bei Ahsen detektiert wurden (Fischinfo LANUV; lip-02-1), kann temporär durch Sedimenteintrbringung und -Verwirbelungen beeinflusst werden. Die Lebensraumfläche infolge möglicher Beeinträchtigungen wird allerdings nicht abnehmen, die positiven Auswirkungen der Uferentfesselungen und -strukturierung überwiegen die baubedingten negativen Auswirkungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die **Helm-Azurjungfer** kommt im Bereich des Dattelner Mühlenbachs vor und bevorzugt sonnenwarme, von Hochstauden gesäumte Wiesenbäche. Der im Maßnahmenbereich verlaufende Grabenlauf Nr. 7 zeigt aktuell wenig Habitatqualität, in Folge der Grabenaufweitung und Ausweitung des Röhricht- und Hochstaudenbestandes wird sich die Lebensraumqualität vielmehr verbessern.

Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Maßnahme das FFH-Gebiet „Lippeaue“ negativ beeinträchtigt. Die Maßnahme trägt vielmehr zur positiven Entwicklung der Erhaltungsziele bei. Die für diesen Bereich im MAKO genannten Maßnahmen der Erweiterung des Röhrichtbestandes, Schutz vor Störung sowie die naturnahe Umgestaltung des Grabens werden mit der Durchführung der Maßnahme umgesetzt.

8 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß §7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für Vorhaben zur Umgestaltung eines Gewässers eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Folgenden werden die unter Anlage 3 UVPG genannten Kriterien hinsichtlich der Auswirkungen bei Maßnahmenumsetzung untersucht.

Tab. 4: Allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Maßnahme Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen

| Kriterien für die Vorprüfung (Anlage 3 UVPG NRW) | | Erhebliche Auswirkungen möglich? | | |
|---|---|----------------------------------|------|---|
| | | Ja | Nein | Weil... |
| 1. | Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | | | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des Vorhabens | | X | Uferentfesselung auf insgesamt 700m Länge mit Anlage von einigen Ausbuchtungen und Steilufern, Umgestaltung Uferstreifen mit Rinnen und Querriegeln, Herstellung Flutmulde für Röhrchententwicklung, Umleitung Mündung Grabenlauf Nr. 7 aus Verrohrung heraus auf 80 m Länge, Verbreiterung Graben oberhalb, Strukturanreicherung der neuen Uferkante an Flutmulde durch Dünen und Auftrag, Herausnahme der Fläche aus der Nutzung und anschließende Sukzession (ca. 0,86 ha) |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben | | X | keine anderen Vorhaben in unmittelbarer Nähe bekannt, positive Summationswirkung mit umgesetzter Maßnahme Haus Vogelsang |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | | X | <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme der Steinschüttung am Lippeufer - Herstellung von überwiegend Steil- und vereinzelt Flachufern - Herstellung von Ausbuchtungen - Verbesserung der Strukturen auf Lippesohle, Verringerung Eintiefung - partieller Bodenabtrag und -auftrag im Uferstreifen und Fläche östl. Flutmulde - Vernässung Aue durch Herstellung Flutmulde und Umleitung sowie Aufweitung Grabenlauf - Gestaltung Grabenlauf mit Steil- und Flachufern - Entwicklung von Sukzessionsflächen im Übergang zum Waldbestand und entlang des Lippeufers - Anlage naturnaher Rettungsrampe, Verwendung vorhandener Wasserbausteine nur im unteren Bereich, keine weitere Befestigung |
| 1.4 | Abfallerzeugung | | X | Es entstehen keine Abfälle und Abwässer, Bodenaushub und Wasserbausteine werden vor Ort zur Strukturanreicherung wiederverwendet |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | | X | Nur temporär und baubedingt, keine weiteren Umweltverschmutzungen oder Belästigung |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, einschließlich derer, die durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle | | X | Das Vorhaben bedingt keine erhöhte Unfallgefahr |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit (Verunreinigung Wasser, Luft) | | X | Nicht vorhanden |

| | | | | |
|-------|--|--|---|--|
| 2 | Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | X | Die Maßnahme erfolgt rechtsseitig der Lippe zwischen km 74,0 - km 74,7, südlich von Olfen. Die Lippe und ihre Ufer sowie Auenbereiche werden ökologisch aufgewertet, z.Zt. keine Empfindlichkeit, keine Kumulierung |
| 2.1 | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | | X | Die Flächen für die Maßnahmen bestehen aus Grünlandflächen, Bracheflächen und Uferflächen, im unmittelbaren Umfeld sind Ackerflächen und Waldflächen vorhanden |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | | X | <u>Lippe</u> : Gewässergüte II Gewässerstrukturgüte: mäßig bis stark verändert, Strukturgüte und Aueanbindung wird durch Ufer- und Flächengestaltung weiter verbessert <u>Gewässerlauf Nr.7</u> : begradigter Lauf, im Mündungsbereich verrohrt, sehr schmal, keine Strukturen, wird durch Umleitung und Aufweitung durchgängig gestaltet und aufgewertet <u>Boden</u> : Durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme ist das Schutzgut Boden nur gering betroffen <u>Landschaft</u> : Grünlandfläche als Fettwiese ausgebildet, vorhandene Hochstaudenfluren werden von Maßnahme ausgespart, Magerwiesenbrache schlecht ausgeprägt, Landschaft+ Biotoptypen werden durch Maßnahme aufgewertet <u>Tiere</u> : potentieller Lebensraum für Amphibien, Libellen, Vögel und Fische wird durch Flächen- und Ufergestaltung sowie Grabenanbindung geschaffen |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeschriebenen Schutzes (Schutzkriterien) | | X | Nicht zutreffend |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach §7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes | | X | Die Maßnahmen führen zu einer weiteren ökologischen Aufwertung des FFH-Gebietes und stehen im Einklang mit den Maßnahmen des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet Kreis Coesfeld |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete nach §23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst | | X | Die Maßnahmen führen zu einer ökologischen Aufwertung des NSG "Lippeaue" im Kreis Coesfeld |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §34 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst | | X | Nicht vorhanden |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes | | X | Nicht vorhanden |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes | | X | Nicht vorhanden |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes | | X | Nicht vorhanden |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes | | X | Nicht vorhanden |

| | | | | |
|--------|--|--|---|---|
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG | | x | Wasserschutzgebiet nicht vorhanden, Überschwemmungsgebiet Lippe vorhanden, es werden auentypische Strukturen hergestellt, keine Gefährdung HW-Schutz |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | | x | Gemäß Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Grundlagen und gemäß des Umsetzungsfahrplans Lippe (EG-WRRRL): Maßnahme fördert die Zielerreichung (naturnahe Ufergestaltung) |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | | x | keine zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in unmittelbarer Nähe, Stadt Olfen ca. 1,5km entfernt |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | | x | Nicht bekannt |
| 3. | Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen: | | | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) | | x | Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lokal und zeitlich sehr begrenzt |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | | x | Nicht zutreffend |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | | x | Positive Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaftsbild |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | | x | Bis auf lokale und zeitlich begrenzte baubedingte Auswirkungen nur positive Auswirkungen zu erwarten |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | | x | Beeinträchtigungen baubedingt (nicht nachhaltig; keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG); dauerhaft positive Auswirkungen auf Fließgewässer und Aue. Die Maßnahme ist reversibel |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | | x | Nicht zutreffend |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | | x | Nicht zutreffend |

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Durch die Maßnahme werden vielmehr naturnahe Ufer- und Auenstrukturen sowie höherwertige Biotoptypen mit auentypischen Lebensräumen neu geschaffen. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

